

# **Verkündungsblatt des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW**

## **Nr. 08/2021**

19.07.2021

1. Geschäftsordnung des Kollegsenats des Promotionskollegs NRW  
in der Fassung vom 14.07.2021
2. Ordnung der Abteilung Informatik und Data Science des  
Promotionskollegs NRW  
in der Fassung vom 20.06.2021
3. Ordnung der Abteilung Soziales und Gesundheit des  
Promotionskollegs NRW  
in der Fassung vom 01.07.2021

# **Geschäftsordnung des Kollegsenats des Promotionskollegs NRW**

**in der Fassung vom 14.07.2021**

Aufgrund des § 67b Absatz (1) Satz 1 sowie des § 77a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2019, der Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvereinbarung) vom 14.12.2020 sowie der Grundordnung vom 25.2.2021 gibt sich der Kollegsenat des Promotionskollegs NRW die folgende Geschäftsordnung:

## **Inhalt:**

- § 1 Vorsitz und Format der Sitzung
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Redeordnung
- § 8 Information des Kollegsenats
- § 9 Abstimmungen
- § 10 Rede zur Geschäftsordnung
- § 11 Beschlüsse
- § 12 Umlaufverfahren
- § 13 Aussetzung von Beschlüssen
- § 14 Kommissionen und Ausschüsse
- § 15 Protokoll
- § 16 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Inkrafttreten

## **§ 1 Vorsitz und Format der Sitzung**

(1) Der Kollegsenat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gremiums auf sich vereint. Die oder der Vorsitzende leitet die vom Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kollegsenats vorbereiteten Sitzungen des Kollegsenats (Sitzungsleitung).

(2) Sitzungen des Kollegsenats können in Präsenz, in elektronischer Form oder hybrid erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Sitzungsleitung im Benehmen mit dem Kollegsenat. Die Entscheidung wird mit der Einladung mitgeteilt.

(3) Findet die Sitzung in elektronischer oder hybrider Form statt, muss sichergestellt sein, dass die Möglichkeit zu geheimer Abstimmung unter Berücksichtigung der geltenden Regeln gegeben ist. Die Sitzungsleitung kann Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

## **§ 2 Einberufung**

(1) Der Kollegsenat wird von der Sitzungsleitung mit Unterstützung durch die Geschäftsstelle eingeladen. Die Sitzungstermine werden für ein Kalenderjahr im Voraus durch den Kollegsenat festgelegt. Sie können durch den Kollegsenat verändert werden.

(2) Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen.

(3) Zwischen den jeweiligen Sitzungsterminen sollen nicht mehr als sechs Monate vergehen.

(4) Die Sitzungsleitung hat den Kollegsenat einzuberufen, wenn fünf Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.

(5) Wurde die Einberufung gemäß Absatz 4 beantragt, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang gemäß Absatz 2 vorzunehmen.

(6) Den Mitgliedern des Promotionskollegs NRW wird ermöglicht, Sitzungstermin und Tagesordnung in elektronischer Form einzusehen.

## **§ 3 Tagesordnung**

(1) Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor.

(2) Die Sitzungsleitung hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Kollegsenats in den Vorschlag solche Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die ihr oder ihm bis spätestens 10 Tage vor einer Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt worden sind.

(3) Die Sitzungsleitung und die Mitglieder des Kollegsenats sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.

(4) Der Kollegsenat legt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden die Tagesordnung fest und kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

(5) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

## **§ 4 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Kollegsenats sind öffentlich für Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Kollegsenat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(2) Der Kollegsenat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(3) Stellt die Sitzungsleitung fest, dass der Kollegsenat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und beruft den Kollegsenat innerhalb einer Frist von spätestens vier Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein. Dann ist der Kollegsenat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

### **§ 6 Befangenheit**

Die Mitglieder des Kollegsenats sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen unmittelbare persönliche Vor- oder Nachteile bringen können. Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt unberührt.

### **§ 7 Redeordnung**

(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, sie kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwiderungen erteilen.

(2) Die Redezeit soll in der Regel fünf Minuten nicht überschreiten; auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit sowie der Anzahl der Wortmeldungen durch Beschluss erfolgen.

(3) Antragstellerinnen und -stellern ist bei der Beratung ihres Antrags sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort zu erteilen.

(4) Die Einschränkungen der Absätze 1 - 3 gelten nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Diese können jederzeit gestellt werden, und es ist umgehend darüber abzustimmen.

### **§ 8 Information des Kollegsenats**

(1) Der Vorstand berichtet dem Kollegsenat regelmäßig über seine Amtsführung.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, schriftliche Anfragen von Kollegsenatsmitgliedern in der nächsten Sitzung des Kollegsenats zu beantworten, sofern sie mindestens drei Werktage vor dieser Sitzung eingereicht worden sind.

## **§ 9 Abstimmungen**

(1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.

(2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekannt gegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegsenats kann geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Absatz 2 HG). Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt wurde. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der Sitzungsleitung zu bestimmenden Frist mit Begründung einzureichen. Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 12 Absatz 3 HG).

## **§ 10 Rede zur Geschäftsordnung**

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler
- c) Abbruch und Vertagung der Sitzung
- d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- e) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- f) Nichtbefassung mit einem Antrag
- g) Überweisung einer Sache
- h) Schluss der Debatte
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter fünf Minuten
- k) Befristete Unterbrechung der Sitzung
- l) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Kollegsenats
- m) Ausschluss der Öffentlichkeit

(3) Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt durch Feststellung, dass kein Widerspruch erfolgt. Erhebt ein Mitglied gegen einen Antrag Widerspruch, so ist nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen und Rednern über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist über sie in der Reihenfolge des Absatz 2 zu entscheiden.

(4) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder ihrer Änderung in derselben Sitzung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung, Abgabe einer persönlichen Erklärung oder eines Erklärungsprotokolls sowie Widersprüche.

### **§ 11 Beschlüsse**

(1) Beschlüsse werden, soweit das Hochschulgesetz, die Verwaltungsvereinbarung, die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Steht nur ein Antrag zur Entscheidung, so ist die Mehrheit erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Muss über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt werden, so ist der Antrag angenommen, der die relative Mehrheit erreicht. Stimmengleichheit verpflichtet zu weiterer Beratung und Abstimmung.

(4) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, so kann die Sitzungsleitung die Vollziehung des Beschlusses bis zur nächsten Sitzung des Kollegsenats aussetzen. In diesem Fall ist in der nächsten Sitzung des Kollegsenats erneut über diesen Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen.

### **§ 12 Umlaufverfahren**

(1) Der Kollegsenat kann in Ausnahmefällen einen schriftlichen Beschluss fassen, auch in elektronischer Form, wenn nicht mehr als fünf Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Verbindung des Zustimmungsverfahrens zum Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

(3) Schriftliche oder elektronische Entscheidungen, die nach der im Schreiben zum Umlaufverfahren genannten Frist zur schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Frist beträgt in der Regel eine Woche. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann im Ausnahmefall eine andere Frist bestimmen.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Kollegsenats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kollegsenats bzw. die Stellvertretung im Benehmen mit dem Vorstand. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Kollegsenats bzw. die Stellvertretung hat dem Kollegsenat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen (§ 12 Absatz 4 HG).

### **§ 13 Aussetzung von Beschlüssen**

Rechtswidrige Beschlüsse sind von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über den beanstandeten Beschluss ist in der nächsten Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen. Wird der Beschluss wiederum als rechtswidrig beanstandet, entscheidet die Trägerversammlung.

## **§ 14 Kommissionen und Ausschüsse**

- (1) Der Kollegsenat kann zu seiner Unterstützung ständige oder für die Dauer der Aufgabe befristete Kommissionen bzw. Ausschüsse bilden. Das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und Organen (§ 11b HG) ist zu beachten.
- (2) Ständigen Kommissionen sollen Vertreterinnen und Vertreter aller im Kollegsenat vertretenen Statusgruppen sowie ein Vorstandsmitglied angehören. Die Statusgruppenvertreterinnen und -vertreter müssen nicht Mitglied des Kollegsenats sein.
- (3) Für befristete Kommissionen bzw. Ausschüsse wird zu Beginn der Aufgabe die Dauer vereinbart, bis zu der die Stellungnahmen oder Vorlagen für den Kollegsenat erstellt sein sollen. Sie kann ggf. verlängert werden. Befristete Kommissionen oder Ausschüsse lösen sich nach Erledigung der Aufgabe auf.
- (4) Die Kommissionen wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie oder er bereitet die Sitzungen der Kommission im Benehmen mit dem Vorstand vor und leitet sie.
- (5) Der Kollegsenat kann eine Gleichstellungskommission bilden. Er kann eine Vertretung der Belange von Promovierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß § 62b HG NRW wählen.
- (6) Im Bedarfsfall kann der Kollegsenat eine Findungskommission bilden, die die Wahl von Mitgliedern des Vorstands durch die Kollegwahlversammlung vorbereitet.
- (7) Mit dem Ende der Amtszeit des Kollegsenats endet die Mitgliedschaft in den Kommissionen.
- (8) Für das Verfahren der Kommissionen und Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß, es sei denn, dass sie sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.
- (9) Die Kommissionen und Ausschüsse tagen nicht öffentlich.
- (10) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse berichten dem Kollegsenat über den Stand der Beratungen in den Kommissionen und Ausschüssen.
- (11) Die Kommissions- und Ausschussmitglieder sind berechtigt, von der Berichterstattung gemäß Absatz 11 abweichende Meinungen vorzutragen.

## **§ 15 Protokoll**

- (1) Über die Sitzungen des Kollegsenats ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung freigegeben werden muss. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll).
- (2) Jedem Mitglied des Kollegsenats wird das Ergebnisprotokoll spätestens 10 Werkzeuge nach der Sitzung in elektronischer Form zugestellt. Die Abstimmung über das Protokoll kann im Umlaufverfahren oder in der nächsten Sitzung erfolgen. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Kollegsenat mit einfacher Mehrheit.
- (3) Das Ergebnisprotokoll wird unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt wurden, den Mitgliedern und Angehörigen des Promotionskollegs NRW elektronisch zugänglich gemacht.

### **§ 16 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung im Einzelfall sind zulässig, wenn nach Feststellung der Sitzungsleitung nicht mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Kollegsenats widersprechen. Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Kollegsenat mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 14.07.2021.

Bochum, den 14.07.2021

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. Sternberg

(Prof. Dr. Martin Sternberg)

# Ordnung der Abteilung Informatik und Data Science des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 20.06.2021

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) sowie der Rahmenabteilungsordnung (RAO) erlässt das Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW) die folgende Abteilungsordnung:

## **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben**

(1) Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung Informatik und Data Science und basiert auf der gültigen Fassung der Rahmenabteilungsordnung sowie der gelebten Zusammenarbeit in der Abteilung und der Fachgruppe Digitalisierung in Wirtschaft und Gesellschaft des GI NRW als Vorgängereinrichtung.

(2) In der Abteilung wirken Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten zusammen, um Promotionen durchzuführen und zu fördern, die Kooperation in der Forschung zu stärken, die Einbindung in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu fördern, eine hohe Qualität der wissenschaftlichen Aktivitäten zu gewährleisten und dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Wissenschaft zu vermitteln. Die Mitglieder und Angehörigen beschäftigen sich mit einer Vielzahl von Fragestellungen der Digitalisierung und der angewand-

ten Informatik, Künstlichen Intelligenz und Data Science. Datenschutz, Datensicherheit, Integrität, Effizienz und Benutzerinnen- bzw. Benutzerfreundlichkeit digitaler Systeme sowie nutzerinnen- bzw. nutzerzentrierten Visualisierung, (Inter-)Operabilität und effiziente Interaktionen werden ebenfalls bearbeitet.

(3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen den nationalen und internationalen Standards des Wissenschaftsbetriebs entspricht und nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.

(4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen der anderen an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.

(5) Die Abteilung verpflichtet ihre Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gemäß der Ordnung für gute wissenschaftliche Praxis. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(6) Die Abteilung verpflichtet ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortlichen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der entsprechenden Ordnung des Promotionskollegs NRW für Verantwortung in der Wissenschaft.

(7) Um dem wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung über ihre Forschung ab und bilden Schwerpunkte. Die Forschungsschwerpunkte bilden die Grundlage für die Promotionsprogramme.

(8) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs NRW, insbesondere mit den Abteilungen Medien und Interaktion, Ressourcen und Nachhaltigkeit und Technik und Systeme sowie mit wissenschaftlichen Einrichtungen und industriellen Kooperationspartnerinnen bzw. -partnern.

(9) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren in sämtliche Abteilungsveranstaltungen und -prozesse ein. Die Option, den Mitgliedschaftsstatus zu beantragen, ist jederzeit möglich.

(10) Die Abteilung fördert die Gleichberechtigung der Geschlechter in Zusammenarbeit mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten. Eine Vertretung der weiblichen Mitglieder in sämtlichen Gremien der Abteilung wird angestrebt. Die Diversität der Mitglieder wird angemessen berücksichtigt.

(11) Ziel der Abteilung ist es, den wissenschaftlichen Nachwuchs (Studierende) sowie Hochschulabsolventinnen und -absolventen über die Promotionsmöglichkeiten am und mit dem Promotionskolleg NRW zu informieren. Dies geschieht in einer i.d.R. jährlich stattfindenden Informationsveranstaltung, die abteilungsübergreifend und unter der Einbindung externer Organisationen organisiert wird.

(12) Aufgabe der Abteilung ist es, über weitere gemeinsame Veranstaltungen und Elemente der Zusammenarbeit, (kurz-, mittel- und langfristige) Ziele sowie Maßnahmen zu ihrer Umsetzung auf den nach § 7 durchzuführenden Abteilungsversammlungen zu beraten. Dabei finden

die Diskussion und Einbindung gesellschaftlich relevanter Themen und aktueller Forschungsfragen in die Veranstaltungen der Promotionsprogramme, Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Vereinbarung von Familie und Promotion sowie die Organisation von Veranstaltungen (z.B. Kolloquien, Summer Schools, Tagungen) Berücksichtigung. Veranstaltungen, Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und Ziele werden nach Beschluss durch den Abteilungsrat durch das Direktorium unter Einbezug der Mitglieder und Angehörigen und durch Unterstützung der Koordination umgesetzt. Über die Umsetzung berichten der Abteilungsrat und das Direktorium der Abteilungsversammlung einmal im Jahr.

## **§ 2 Mitwirkende**

(1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Mitgliederordnung sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung auch an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(3) Um die Zusammenarbeit der Abteilungen sowie die interdisziplinäre Vernetzung zu fördern, können auf Antrag Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen zu Zweitmitgliedern bzw. -angehörigen der Abteilung ernannt werden. Sie haben bis auf das Wahlrecht alle Mitwirkungsmöglichkeiten in der Abteilung und werden entsprechend geladen. Die Ernennung erfolgt durch den Abteilungsrat auf Vorschlag mindestens eines professoralen Mitglieds.

(4) Gäste können bei der Verfügbarkeit von Plätzen und auf Einladung an Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen.

## **§ 3 Empfehlungsausschuss**

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung bewertet auf fachwissenschaftlicher Grundlage Aufnahmeanträge von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung.

(2) § 5 der Rahmenpromotionsordnung regelt die Zusammensetzung und § 35 der Wahlordnung die Wahl des Empfehlungsausschusses.

(3) Der Empfehlungsausschuss umfasst neben den Direktorinnen bzw. Direktoren der Abteilung fünf weitere professorale Mitglieder der Abteilung. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung fest, dass die in der Abteilung vertretenen Forschungsschwerpunkte Cyber Security, Data Science, Visual Computing und Wirtschaftsinformatik durch die Mitglieder des Empfehlungsausschusses angemessen vertreten sind, so dass eine breite fachwissenschaftliche Expertise gegeben ist.

(4) Die Mitglieder des Empfehlungsausschusses prüfen die Mitgliedschaftsanträge gemäß Absatz 1 unabhängig voneinander vor und geben im Datenportal des Promotionskollegs NRW ein Votum für oder gegen eine Aufnahme als promovierendes Mitglied, als professorales Mitglied oder assoziierte Professorin oder assoziierter Professor in die Abteilung ab. Die Mehrheit der Stimmen bildet das Votum. Ergeben die Stellungnahmen kein eindeutiges Votum oder besteht ein mehrheitlicher Diskussionsbedarf der Mitglieder, tauscht sich der Empfehlungsausschuss schriftlich, persönlich, online oder in einer Hybridform aus und erstellt eine gemeinsame fachwissenschaftliche Bewertung.

#### **§ 4 Organe der Abteilung**

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 der Rahmenabteilungsordnung sowie in § 17 und § 18 der Grundordnung geregelt.

(2) Hinsichtlich der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertretungen wird festgelegt, dass bis zu zwei Stellvertretungen gewählt werden können. Eine geschlechterparitätische Zusammensetzung des Direktoriums wird angestrebt. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Abteilungsrat tagt mindestens einmal pro Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung**

(1) Das Forschungsgebiet der Abteilung umfasst zahlreiche Fragestellungen der Digitalisierung, insbesondere der angewandten Informatik. Die Abteilung gliedert sich in verschiedene Forschungsschwerpunkte, derzeit sind diese Cyber Security, Data Science, Visual Computing und Wirtschaftsinformatik. Eine Zuordnung der Mitglieder und Angehörigen zu mehreren Forschungsschwerpunkten ist möglich. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Mitglieder und Angehörigen über institutionell etablierte Fachgrenzen hinweg wird gefördert.

(2) Die Forschungsschwerpunkte können aus dem Kreis ihrer Beteiligten eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, die oder der den Forschungsschwerpunkt innerhalb der Abteilung vertritt.

(3) Über die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten der Abteilung sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet der Abteilungsrat. Dabei sind alle am Forschungsschwerpunkt Beteiligten anzuhören sowie die Auswirkungen auf die Promotionsprogramme zu berücksichtigen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben davon unberührt.

(4) Die Neugründung eines Forschungsschwerpunktes bedarf mindestens fünf professoraler Mitglieder der Abteilung, die die Einrichtung unterstützen und in diesem tätig werden wollen.

(5) Die Mitglieder der Forschungsschwerpunkte berichten auf den Abteilungsversammlungen über die gemeinsame Arbeit (Anträge, Projekte, Veranstaltungen o.ä.).

(6) Die Abteilung ist in den Bezugswissenschaften Informatik, Ingenieurwissenschaften, Mathematik, Statistik und Wirtschaftsinformatik verankert.

## **§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung**

(1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der gemeinsamen Forschung und der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung, die Durchführung der Promotionsprogramme und Informations- und Fachveranstaltungen für Mitglieder und Angehörige der Abteilung sowie die wissenschaftliche Community insgesamt.

(2) Die Mitarbeit der Promovierenden in der Abteilung erfolgt insbesondere durch die Vorstellung der eigenen Forschung im Rahmen von Kolloquien, der Mitwirkung an Qualifizierungsveranstaltungen sowie durch die Einbindung in die Lehre an den Trägerhochschulen. Der wissenschaftliche Diskurs wird durch die Promovierenden aktiv mitgestaltet. Die Betreuerinnen und Betreuer unterstützen die Promovierenden bei der Netzwerkbildung.

(3) Die Zusammenarbeit mit den universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere durch gemeinsam initiierte und durchgeführte Forschungsprojekte sowie im Rahmen der Mitwirkung bei Promotionsverfahren der Abteilung.

## **§ 7 Abteilungsversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie den Promovierenden. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(2) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung, die Förderung der Promotionen sowie die Organisation diskutieren.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein. Die Direktorin bzw. der Direktor wird hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt per E-Mail.

(4) Die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

(5) Abstimmungen zu Beschlüssen werden durch einen Mehrheitsbeschluss der Anwesenden in der Regel per Handzeichen durchgeführt.

(6) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

### **§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher**

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher vertritt die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers regelt § 6 der Rahmenabteilungsordnung.

(3) Für die Promovierendensprecherin oder den -sprecher legt die Abteilung fest, dass diese bzw. dieser zu wichtigen und die Abteilung betreffenden Fragestellungen gehört wird.

### **§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 10 Kommissionen**

Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wieder einstellen.

### **§ 11 Promotionsausschuss**

Sofern das Land Nordrhein-Westfalen der Abteilung ein Promotionsrecht verleiht, richtet die Abteilung einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung, die Promotionsordnung der Abteilung sowie die Wahlordnung.

## **§ 12 Änderung der Abteilungsordnung**

Die Abteilungsordnung wird mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Direktoriums vom 20.06.2021. Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

(2) Die am 20.06.2021 beschlossene Ordnung muss innerhalb der Gründungsphase des Promotionskollegs NRW durch den Abteilungsrat überprüft und bestätigt oder in veränderter Form beschlossen werden. Bis zu einem Beschluss des Abteilungsrats ist die vorliegende Ordnung gültig.

Sankt Augustin, den 20.06.2021

Der Gründungsdirektor der Abteilung Informatik und Data Science

gez. Herpers

(Prof. Dr. Rainer Herpers)

# Ordnung der Abteilung Soziales und Gesundheit des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 01.07.2021

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) sowie der Rahmenabteilungsordnung (RAO) erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Abteilungsordnung:

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben**

(1) Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung Soziales und Gesundheit und basiert auf der gültigen Fassung der Rahmenabteilungsordnung sowie der gelebten Zusammenarbeit in der Abteilung und der Fachgruppe Soziales und Gesundheit des GI NRW als Vorgängereinrichtung.

(2) In der Abteilung wirken Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten zusammen mit dem Ziel, Promotionen durchzuführen und zu fördern, Forschungs Kooperationen zu stärken und die Einbindung in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu fördern.

(3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist und nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.

(4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen der anderen an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.

(5) Die Abteilung verpflichtet alle Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gemäß der Ordnung für gute wissenschaftliche Praxis des PK NRW. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(6) Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortlichen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der Ordnung für Verantwortung in der Wissenschaft des PK NRW.

(7) Um für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung über ihre Forschung ab und bilden Schwerpunkte. Die Forschungsschwerpunkte bilden die Grundlage für die Promotionsprogramme.

(8) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs sowie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Beispielsweise wurden Kooperationsvereinbarungen der Fachgruppe Soziales und Gesundheit des GI NRW (Vorgänger-Organisation der Abteilung im PK NRW) mit der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen und der Fakultät für Bildung, Architektur und Künste der Universität Siegen zu kooperativen Promotionen abgeschlossen. Die Abteilung strebt auch in Zukunft nachdrücklich den Abschluss derartiger Kooperationsvereinbarungen mit weiteren Universitäten an.

(9) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren ein und gibt ihnen somit die Möglichkeit, den Mitgliedschaftsstatus zu erwerben.

(10) Die Abteilung fördert die Gleichstellung der Geschlechter. Zu den Veranstaltungen des Promotionsprogramms werden bei Bedarf und nach Abstimmung mit den beteiligten Hochschulen Angebote zur Kinderbetreuung organisiert, um die Vereinbarkeit von Promotion und Familie zu unterstützen. Weiterhin wären hierzu digitale Formate möglich, die nicht nur für Vereinbarkeitsfragen förderlich sind, sondern auch anderen unterstützungsbedürftigen Gruppen, wie z.B. chronisch Erkrankten, zu Gute kommen.

(11) Die Abteilung strebt an, Mittel für Graduiertenkollegs (z.B. DFG-, Bundes- oder Landesförderung) einzuwerben, um sowohl strukturierte Promotionen zu fördern als auch auskömmlich finanzierte Promotionsstellen zu schaffen.

## **§ 2 Mitwirkende**

(1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen, die sich dieser

Abteilung zugeordnet haben. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Mitgliederordnung sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung auch an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(3) Um die Zusammenarbeit der Abteilungen sowie die interdisziplinäre Vernetzung zu fördern, können auf Antrag Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen zu Zweitmitgliedern bzw. -angehörigen der Abteilung ernannt werden. Sie haben bis auf das Wahlrecht alle Mitwirkungsmöglichkeiten in der Abteilung und werden entsprechend geladen. Die Ernennung erfolgt durch den Abteilungsrat.

(4) Gäste und Alumni können auf Einladung an Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen.

### **§ 3 Empfehlungsausschuss**

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung.

(2) § 5 der Rahmenpromotionsordnung regelt die Zusammensetzung und § 35 der Wahlordnung die Wahl des Empfehlungsausschusses.

(3) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung fest, dass die Bereiche Soziales und Gesundheit ausgewogen durch die Expertise der Mitglieder des Empfehlungsausschusses vertreten sein sollen.

### **§ 4 Organe der Abteilung**

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 der Rahmenabteilungsordnung sowie in § 17 und § 18 der Grundordnung geregelt.

(2) Hinsichtlich der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertretungen wird festgelegt, dass die Direktorin bzw. der Direktor von bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern unterstützt wird. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Abteilungsrat tagt mindestens einmal pro Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung**

(1) Die Abteilung forscht in Schwerpunkten. Diese tragen die Bezeichnung „Sozial- und Gesundheitspolitikforschung“, „Versorgungsforschung“, „Professions- und Professionalisierungsforschung“ sowie „Ungleichheits-, Teilhabe- und

Partizipationsforschung“. Eine Zuordnung der Mitglieder und Angehörigen zu mehreren Schwerpunkten ist möglich.

(2) Die Forschungsschwerpunkte können aus dem Kreis ihrer Beteiligten eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, der den Forschungsschwerpunkt innerhalb der Abteilung vertritt.

(3) Über die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten der Abteilung sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet der Abteilungsrat unter Berücksichtigung der am Forschungsschwerpunkt Beteiligten. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben davon unberührt.

(4) Für die zum Zeitpunkt der Gründung der Abteilung bestehenden Forschungsschwerpunkte gilt, dass sie fortgeführt werden, sofern der Abteilungsrat nicht ihre Auflösung beschließt.

(5) Im Fall der Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten sind unverzüglich die Auswirkung auf das Promotionsprogramm zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

(6) Für ihre Forschungsschwerpunkte legt die Abteilung fest, dass sie sich regelmäßig an der Gestaltung des Promotionsprogramms beteiligen. Kooperative Aktivitäten der Forschungsschwerpunkte werden einmal pro Jahr dem Abteilungsrat berichtet.

## **§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung**

(1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung, die Durchführung des Promotionsprogramms sowie die Kooperation in den Forschungsschwerpunkten zur gemeinsamen Einwerbung von Forschungsmitteln und zur Durchführung von Fachtagungen und Publikationstätigkeiten.

(2) Der Einbezug der Promovierenden in die Arbeit der Abteilung erfolgt insbesondere durch die Teilnahme am Abteilungsrat und der Abteilungsversammlung. Die Promovierendenvertreterinnen und -vertreter sind Ansprechpartnerinnen und -partner für alle Promovierenden und bringen Promovierendeninteressen in den Abteilungsrat, die Abteilungsversammlung und das Direktorium ein.

(3) Zusammenarbeit mit universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere durch die Kooperation in den Forschungsschwerpunkten und die Durchführung von kooperativen Promotionen inklusive kooperativer Promotionsprogramme. Universitäre Kooperationspartnerinnen und -partner haben auch die Möglichkeit, Mitglied in der Abteilung zu werden.

(4) Bei Entscheidungen von wissenschaftlicher Tragweite, etwa bei der Durchführung von Tagungen, werden alle Beteiligten, insbesondere auch assoziierte Professorinnen und Professoren und Promovierende angemessen beteiligt. Dies erfolgt in den jeweiligen Forschungsschwerpunkten. Der Abteilungsrat wirkt darauf hin, dass Promovierende auch an den am PK NRW beteiligten HAW in die Forschungsstrukturen aktiv mit einbezogen werden und dort Unterstützungsstrukturen für Promovierende aufgebaut werden.

(5) Weitere Veranstaltungen der Abteilung finden statt, z.B. ein regelmäßiger Tag der Forschung, an dem die aktuellen Forschungs- und Promotionsprojekte aus den Forschungsschwerpunkten vorgestellt werden.

### **§ 7 Abteilungsversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, den Promovierenden sowie dem Kollegpersonal. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(2) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die Aktivitäten des Direktoriums, des Abteilungsrats, des Empfehlungsausschusses und der Forschungsschwerpunkte sowie das Promotionsprogramm diskutieren.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein. Die Direktorin bzw. der Direktor wird hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt per E-Mail.

(4) Die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

(5) Die Abteilungsversammlung kann Empfehlungen an den Abteilungsrat aussprechen. Abstimmungen hierzu erfolgen nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit und können, wenn niemand widerspricht, auch offen erfolgen.

(6) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

(7) Weitere regelmäßige Versammlungen von Promovierenden der Abteilung sind möglich.

### **§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher**

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher vertritt die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers regelt § 6 der Rahmenabteilungsordnung.

(3) Für die Promovierendensprecherin oder den -sprecher legt die Abteilung fest, dass sie bzw. er vom Direktorium und vom Abteilungsrat zu allen die Promovierenden betreffenden Fragestellungen gehört wird.

### **§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 10 Kommissionen**

Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wieder einstellen.

### **§ 11 Promotionsausschuss**

Nach Erteilung des Promotionsrechts richtet die Abteilung einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung, die Promotionsordnung der Abteilung sowie die Wahlordnung.

### **§ 12 Änderung der Abteilungsordnung**

Die Abteilungsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 01.07.2021. Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Köln, 01.07.2021

Die Direktorin der Abteilung

gez. Leitner

(Prof. Dr. Sigrid Leitner)